

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Vereinigten Arabischen Republik
über den Rechtsverkehr
in Zivil- und Familiensachen

Ausgehend

von den sich ständig weiter vertiefenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik und bestrebt, eine sozialistische und demokratische Gesellschaft, die durch gesunde Rechtsbeziehungen gekennzeichnet ist, zu entwickeln,

geleitet

von dem Bestreben, die staatlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik der vielfältigen, freundschaftlichen Zusammenarbeit beider Staaten anzugleichen, sie zu vertiefen und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, und

berücksichtigend,

daß dem Recht eine entscheidende Rolle beim Schutze der Gesellschaft und ihres Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik zukommt,

haben die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigte Arabische Republik beschlossen, einen Vertrag zur Regelung des Rechtsverkehrs und der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivil- und Familiensachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Kurt W ü n s c h e ,

der Präsident der Vereinigten Arabischen Republik

den Minister der Justiz der Vereinigten Arabischen Republik,

Dr. Mohamed Abou N o s s e i r ,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil- und Familiensachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen, vorausgesetzt, daß ihre Ziele und Handlungen nicht der auf dem Territorium des anderen Vertragspartners geltenden öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen, vorausgesetzt, daß ihre Ziele und Handlungen nicht der auf dem Territorium des anderen Vertragspartners geltenden öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der zuständigen Mission des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kosten-